

GR_GERICHTE SV2 2024 102 vom 7. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_102

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 102 du 7 novembre 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 102 del 7 novembre 2025

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Juli 2023 Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss UVG hat. Umstritten ist dabei die Bestimmung von Validen- und Invalideneinkommen. Ebenso sind sich die Parteien uneinig, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2023 Anspruch auf Bezahlung von Heilbehandlungskosten hat.

E. 6

/ 20 2.2. Nicht mehr strittig ist der medizinische Sachverhalt. Dazu gehören namentlich das Erreichen des medizinischen Endzustands per 30. Juni 2023 (mit entsprechendem Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns am 1. Juli 2023) und der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Bogenspanner, in der ursprünglich erlernten Tätigkeit als Schlosser sowie in der angestrebten Tätigkeit als Förster nicht (mehr) arbeitsfähig ist, in einer leidensangepassten Tätigkeit hingegen eine Arbeitsfähigkeit von 100 % besteht. Betreffend Letztere blieb auch das vom asim-Gutachter Prof. Dr. med. H._____ erstellte Zumutbarkeitsprofil unbestritten (vgl. asim-Gutachten vom 1. Juni 2023 [UV-act. 1069 S. 17 f.]). Die von der Beschwerdegegnerin gewährte Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 15 % wurde bereits einsprucheweise nicht beanstandet und ist somit in Teilrechtskraft erwachsen (vgl. BGE 144 V 354 E. 4.3). 3.1. Gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG) ist. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit wiederum ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 3.2. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitslage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG [allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl.

BGE 148 V 174 E. 6.1]). 4.1. Nachfolgend gilt es zunächst, auf die Ermittlung des Valideneinkommens als Teil der Invaliditätsgradbestimmung einzugehen.

E. 7

/ 20 4.2. Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid von einem Valideneinkommen von CHF 76'300.00 (gestützt auf die LSE 2022, TA1, Pos. 24-25 [Metallerzeugung; Herstellung von Metallerzeugnissen], Kompetenzniveau 2, Männer, aufindexiert auf das Jahr 2023) aus. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, es sei auf seinen vor der Umschulung der Invalidenversicherung im Jahr 1992 erzielten Lohn als "Werkstattchef Stv., Leitung Abteilung

Aluminium" von jährlich CHF 74'970.00 abzustellen. Unter Berücksichtigung der Nominallohnindexierung in den Jahren 1993 bis 2022 sowie einer individuellen Lohnerhöhung von 1 % jährlich während 30 Jahren ergebe sich ein Valideneinkommen von CHF 131'085.00. Sofern für das Valideneinkommen auf die LSE abgestellt würde, sei vom Kompetenzniveau 4 bzw. mindestens vom Kompetenzniveau 3 auszugehen. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 24. März 2022, mit welchem dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt wurde, zunächst beim Valideneinkommen auf das Kompetenzniveau 3 abstellte und dieses nach Stellungnahme des Beschwerdeführers und neuer Informationen in ihrer Verfügung vom 21. April 2022 auf das Kompetenzniveau 2 korrigierte, kann der Beschwerdeführer – entgegen seiner Ansicht – nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. UV-act. 2099 S. 3 und UV-act. 2105 S. 4). 4.3. Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was der Versicherte im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte und nicht, was er bestenfalls verdienen könnte (BGE 145 V 141 E. 5.2.1). Dabei wird in der Regel am zuletzt vor Eintritt der Gesundheitsschädigung im angestammten Bereich erzielten, allenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 144 I 103 E. 5.3, 134 V 322 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_49/2024 vom 25. März 2024 E. 4.1.1, 8C_528/2021 vom 3. Mai 2022 E. 4.2.2 und 8C_557/2019 vom 27. Januar 2020 E. 6.1). Wenn sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern lässt, etwa weil die versicherte Person als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, darf auf statistische Werte wie die vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Lohnstrukturerhebung (LSE) zurückgegriffen werden, soweit dabei die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 144 I 103 E. 5.3; Urteile des Bundesgerichts

E. 7.1

Ferner beantragt der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin auch nach Fallabschluss i.S.v. Art. 19 UVG, die nach Art. 21 UVG unfallkausalen Heilbehandlungskosten zu bezahlen habe. Dabei stützt er sich im Wesentlichen auf das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 725 22 70/112 vom 11. Mai 2023.

E. 7.2

Vorliegend ist unbestritten, dass von einer weiteren ärztlichen Behandlung keine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten war und der Fallabschluss per 30. Juni 2023 zu Recht erfolgte. Sodann hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zu Recht verneint. Damit ist zu prüfen, ob der nichtrentenbeziehende Beschwerdeführer Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten durch die Beschwerdegegnerin hat.

E. 7.3

Gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG entsteht ein Rentenanspruch, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Satz 1). Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Satz 2). Nach konstanter Rechtsprechung heisst dies, der Versicherer hat – sofern allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind – die Heilbehandlung (und das Taggeld) nur solange zu gewähren, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung der unfallbedingten Beschwerden noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann, mithin der medizinisch-therapeutische Endzustand noch nicht erreicht ist. Trifft dies nicht mehr zu, ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung abzuschliessen (vgl. BGE 140 V 130 E. 2.2, 134 V 109 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_620/2022 vom 21. September 2023 E. 3.3.1, 8C_371/2020 vom 7. September 2020 E. 2.2, 8C_834/2018 vom 19. März 2019 E. 3.4).

E. 7.4

Nahtlos an diese Regelung schliesst sich der Art. 21 Abs. 1 UVG an. Danach soll die Heilbehandlung – wie die übrigen Pflegeleistungen und die Kostenvergütungen – nach Festsetzung der Rente durch den Unfallversicherer nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden, so bei Berufskrankheit (lit. a), bei Rückfall oder Spätfolgen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt

E. 7.5

Diese Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit verschiedentlich kritisiert, weil sie zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zwischen Personen mit und solchen ohne Rentenanspruch führe (vgl. LENDFERS, Heilbehandlung und Hilfsmittel nach Fallabschluss, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht (JaSo) 2017 S. 195 ff.; PRIBNOW/EICHENBERGER, in: Hürzeler/Kieser (Hrsg.), KOSS - Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, Art. 21 N. 16 f. m.w.H.; HUNZIKER-BLUM, Doch: Langfrist-Heilbehandlungsleistungen gibts auch im UVG, HAVE/REAS Nr. 2/2014 S. 130 ff.). Das Bundesgericht betonte in seinem Leitentscheid BGE 143 V 148 aus dem Jahr 2017 erneut, dass der Rentenbeginn im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG gleichsam als Synonym für Fallabschluss stehe, weil die Prüfung eines allfälligen Rentenanspruches zusammen mit dem Fallabschluss erfolge (BGE 143 V 148 E. 5.3.1). Gleichzeitig wies es auf Art. 21 Abs. 1 UVG hin, wonach mit dem Fallabschluss gemäss Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG den Bezüglern einer Invalidenrente auch nach Festsetzung der Rente in bestimmten Fällen (lit. a-d dieser Norm) Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10-13 UVG) gewährt werden (BGE 143 V 148 E. 3.2). Aber es

befand nicht abschliessend, ob bei einer geltungszeitlichen Auslegung von Art. 21 UVG an der bisherigen Praxis festzuhalten sei. In dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 725 22 70/112 vom 11. Mai 2023 hat sich dieses eingehend mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Dabei kritisiert das Kantonsgericht, dass das Bundesgericht in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 UVG dem klaren Wortlaut folge und die Bestimmung ausschliesslich auf Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger anwende, während es den Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG entgegen seinem ebenfalls klaren Wortlaut auch auf Fälle ohne Rentenzusprache ausdehne. Nach detaillierter Abhandlung kam das Kantonsgericht Basel-Landschaft zum Schluss, dass nach dem hinreichend klaren

E. 7.6

Auch wenn die Argumentation des Kantonsgerichts Basel-Landschaft Beachtung verdient, kommt das streitberufene Gericht zum Schluss, dass die Frage, ob der Heilbehandlungsanspruch mit dem Fallabschluss dahinfallen soll, vom Gesetzgeber zu klären ist und die bisherige Praxis nicht mittels kantonalgerichtlicher Auslegung geändert werden kann. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die aktuelle Ungleichbehandlung zwischen Personen mit und ohne Rentenanspruch zu beseitigen. Da dem Beschwerdeführer vorliegend kein Rentenanspruch zukommt, hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme weiterer Heilbehandlungskosten zu Recht abgelehnt. 8. Zusammenfassend ist die Verneinung eines Rentenanspruchs des Beschwerdeführers sowie einer Übernahme weiterer Heilbehandlungskosten nicht zu beanstanden. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 9.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel weiterhin kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Verfahren sind daher keine Kosten zu erheben.

E. 8

/ 20 8C_112/2024 vom 13. März 2025 E. 6.1, 9C_49/2024 vom 25. März 2024 E. 4.1.1 und 9C_604/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.2). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens unbedeutend ist das vom Beschwerdeführer sinngemäss vorgebrachte Äquivalenzprinzip zwischen Prämien und Leistungen. 4.4. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder im Zeitpunkt seines Unfalls vorzeitig pensioniert war noch einen Unfall kurz vor der Alterspensionierung erlitt, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers ins Leere zielen. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Unfalls vom 8. September 2019 54 Jahre alt und als Geschäftsführer der C. _____ AG im Vollzeitpensum tätig (vgl. Bagatellunfall-Meldung vom

E. 13

September 2019 [UV-act. 2001]). Unbestrittenermassen hatte der Beschwerdeführer dannzumal jedoch bereits den Verkauf seines Geschäfts an seinen Nachfolger per 31. Dezember 2019 geplant und beabsichtigt, eine Tätigkeit in seinem ursprünglich erlernten Beruf als Schlosser in einem Angestelltenverhältnis aufzunehmen und nebenbei teilweise

als Förster auf selbständiger Basis als Freelancer zu arbeiten (vgl. Aussendienstbericht vom 28. Januar 2021 [UV-act. 2055 S. 6 f.]; vgl. auch Beschwerdeschrift [act. A.1 Ziff. 1.1]). Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer auch ohne den Unfall zum frühestmöglichen Rentenbeginn am 1. Juli 2023 nicht mehr als Geschäftsführer bei der C._____ AG tätig gewesen wäre. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer ohne den Unfall seine ursprünglich erlernte Tätigkeit als Schlosser wieder aufgenommen, was unter den Parteien unbestritten ist. Uneins sind sich die Parteien allerdings, wie dieser Umstand beim Valideneinkommen zu berücksichtigen ist. Soweit der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass für das Valideneinkommen auf seinen zuletzt erzielten Lohn als "Werkstattchef Stv., Leitung Abteilung Aluminium" aus dem Jahr 1992 vor der Umschulung durch die Invalidenversicherung wegen eines Geburtsgebrechens abzustellen und zu berücksichtigen sei, dass er im Gesundheitsfall – unter Berücksichtigung seines Berufsabschlusses im Sommer 1983 – somit rund 40 Jahre Berufserfahrung als Schlosser hätte, kann ihm nicht gefolgt werden. Wenngleich Art. 18 Abs. 1 UVG uneingeschränkt auf die Invalidität gemäss Art. 8 ATSG verweist, so bleiben dennoch zweigspezifische Besonderheiten vorbehalten. So hat die Unfallversicherung lediglich die durch einen Unfall verursachte Invalidität – und keine krankheitsbedingte Invalidität – zu berücksichtigen (vgl. KIESER, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 2016, S. 264). Vorliegend liess sich der Beschwerdeführer aus vor dem Unfall vom 8. September 2019 eingetretenen und daher hier ausser Betracht fallenden gesundheitlichen Gründen (Geburtsgebrecen) von der Invalidenversicherung umschulen (Handelsschule,

9 / 20 kein Diplom) (vgl. UV-act. 2148, Beschwerdeschrift an das Versicherungsgericht des Kantons Aargau, S. 4), womit seine berufliche Entwicklung bereits etliche Jahre vor dem Unfallereignis vom 8. September 2019 nicht mehr auf seinen ehemals erlernten Beruf als Schlosser, den er im Übrigen nicht im Jahr 1983, sondern 1989 erlangt hatte (vgl. UV-act. 2148, Lebenslauf und Beilagen), ausgerichtet war. Demnach kann der Beschwerdeführer nicht so gestellt werden, als hätte er ohne den Unfall durchwegs als Schlosser gearbeitet und in seinem ursprünglich erlernten Tätigkeitsbereich Fuss gefasst. Somit kann aber auch nicht auf den damaligen Lohn als Ausgangspunkt abgestellt werden, da eine erneute Anstellung mit Leitungsfunktion nach derart langer Abwesenheit im damals erlernten Beruf unrealistisch ist. Selbst wenn die krankheitsbedingte Invalidität ebenfalls zu berücksichtigen wäre – was nicht zutrifft –, würde es an einer repräsentativen Basis zur Festlegung des Valideneinkommens fehlen. Rechtsprechungsgemäss hat die Ermittlung des Valideneinkommens so konkret wie möglich zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_172/2024 vom 14. August 2024 E. 4.4). Vorliegend ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der im Jahr 1992 erzielte Lohn über all die Jahre entsprechend der Nominallohnentwicklung sowie der vom Beschwerdeführer geltend gemachten individuellen Lohnerhöhung von jährlich 1 % angepasst worden wäre. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Festsetzung des Valideneinkommens im angefochtenen Einspracheentscheid auf statistische Durchschnittswerte der LSE zurückgegriffen hat. 4.5.1. Nach der Rechtsprechung sind im Bereich der Unfallversicherung die im Zeitpunkt des Einspracheentscheids aktuellsten veröffentlichten statistischen Daten (bezogen auf den Rentenbeginn) zu verwenden (Urteile des Bundesgerichts 8C_182/2023 vom 17. April 2024 E. 4.3.2.3.2, 8C_166/2023 vom 6. März 2024 E. 4.2 und 8C_659/2022 vom 2. Mai 2023 E. 4.2.2). Da der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2024 datiert und ein allfälliger Rentenanspruch per 1. Juli 2023 zu berechnen ist, hat die Beschwerdegegnerin vorliegend zu Recht im

angefochtenen Einspracheentscheid das Invalideneinkommen gestützt auf die statistischen Werte gemäss LSE 2022 berechnet. Auch die Wahl der Tabelle TA1 (Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor) sowie die Wahl des Wirtschaftszweigs "Metallerzeugung; Herstellung von Metallerzeugnissen" gibt zu keinen Weiterungen Anlass. Indessen ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht das Kompetenzniveau 2 als einschlägig erachtet hat.

10 / 20 4.5.2. Das Kompetenzniveau 1 der LSE 2022 umfasst einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art. Im Kompetenzniveau 2 werden praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung, Administration, Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten, Sicherheitsdienst sowie Fahrdienst genannt. Das Kompetenzniveau 3 umfasst komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen (insbesondere Techniker, Vorgesetzte, Makler oder Pflegepersonal) und das Kompetenzniveau 4 Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen (dazu gehören beispielsweise Direktoren/Direktorinnen, Führungskräfte und Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sowie intellektuelle und wissenschaftliche Berufe) (vgl. BGE 150 V 354 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_754/2023 vom 6. Juni 2024 E. 5.2, 9C_728/2023 vom 4. März 2024 E. 4.2, 8C_645/2022 vom

E. 16

/ 20 rentenbegründender Invaliditätsgrad von 6.23 % bzw. abgerundet 6 % (zu den Rundungsregeln: BGE 130 V 121).

E. 17

/ 20 werden kann (lit. b), zur Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit, wenn die versicherte Person dauernd der Behandlung und Pflege bedarf (lit. c) und zur wesentlichen Verbesserung oder zur Bewahrung vor wesentlicher Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes durch medizinische Vorkehren im Falle der Erwerbsunfähigkeit (lit. d). Im dazwischenliegenden Bereich, nämlich wenn einerseits von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG mehr erwartet werden kann und andererseits die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 UVG nicht erfüllt sind, hat der Unfallversicherer keine Heilbehandlung mehr zu übernehmen. An seine Stelle tritt der obligatorische Krankenpflegeversicherer – jedenfalls gemäss der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 140 V 130 E. 2.2, 134 V 109 E. 4.2).

E. 18

/ 20 Wortlaut ("Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin") Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG ausschliesslich auf Fälle mit Rentenzusprache anwendbar sei und keine triftigen Gründe für die abweichend vom Wortlaut vorgenommene Interpretation des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG durch das Bundesgericht ausgemacht werden könnten. Unter geltendem Recht gebe es daher keine zeitliche Befristung des Anspruchs auf Heilbehandlung für Nichtrentenbezüger, weshalb ein solcher Anspruch gestützt auf Art. 10 UVG auch über den Zeitpunkt des sogenannten Fallabschlusses hinaus bestehe. Dieser Anspruch stehe unter dem Vorbehalt des Fortbestehens des Kausalzusammenhangs sowie der Zweckmässigkeit der zur Diskussion stehenden Behandlung (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 725 22 70/112 vom 11. Mai 2023 E. 6.1 ff.).

E. 19

/ 20 9.2. Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 20

/ 20 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.